

Kultur trotz(t) Corona!

Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin

**für die Öffnung des Innenraums für Publikum
gemäß § 2 (3) der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
verordnung**

Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin

Präambel

Berliner Theater, Opern, Konzerthäuser und andere Kultureinrichtungen sowie Museen, Gedenkstätten und Kirchen wurden im März 2020 auf der Grundlage der ersten SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17. März 2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus geschlossen. Während Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken und ähnliche Kultureinrichtungen am 04. Mai 2020 wieder öffnen durften, erklärten die Kulturminister*innen am 15. Mai die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt für beendet (vgl. [„Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien“](#), Stand 16. Juni 2020).

Bei einer rückläufigen Entwicklung der Infektionszahlen können nun auch die Spielstätten die neue Spielzeit 2020/21 vorbereiten. Open Air- Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Regeln der jetzt geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020¹ möglich.

Voraussetzung sind Hygienekonzepte für alle Kultureinrichtungen, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Publikum und Mitarbeiter*innen vorgeben.

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft im geschlossenen Raum kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das vorliegende Rahmenkonzept definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spiel- und Museumsbetriebs zu treffen und einzuhalten sind.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung gelten unabhängig von den in diesem Rahmenkonzept vorgenommenen Spezifizierungen für die Öffnung von Innenräumen. Dafür sind spezifische Schutz- und Hygienevorgaben erforderlich, die über die grundsätzlichen Regelungen hinausgehen.

Ziel dieses Konzepts ist es, den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung des Innenraums für Publikum zu geben. Hierbei klärt „Grundsätzliches“ unter Absatz I über die Infektionsrisiken auf. Der Absatz II „Schutz- und Hygienemaßnahmen für den Innenraum“ ist eine Handlungsanweisung für die zu treffenden Maßnahmen. Teil III spricht „Empfehlungen zur weiteren Reduktion des Infektionsrisikos“ aus.

Dieses Hygienerahmenkonzept entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter*innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten.

¹ Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung finden Sie unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Die Vorgaben gelten für alle Kultureinrichtungen mit Sitz in Berlin. Darunter fallen alle Einrichtungen und Betriebe mit Publikumsverkehr, die in der [Geschäftsverteilung des Senats von Berlin](#) dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zugeordnet sind.²

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken mit SARS-CoV2

Nach jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen sollen virusbeladene Aerosole die Hauptinfektionsquelle sein – und nicht, wie bisher angenommen, die Tröpfcheninfektion.

Aerogene Infektion

Aerosole sind 0,2-0,5 Mikrometer kleine Partikel, die beim Sprechen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosole verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosole werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr virusgeladenes Aerosol ab als ein gesunder: Eine infizierte Lunge kann rund 10 bis 1000 Mal mehr Aerosole produzieren. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolen ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen.

Tröpfcheninfektion

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) wird das Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen.

Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosole sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

² Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gotteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

II. Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum³

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

- Publikum, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in Zuschauer- und Ausstellungsräumen immer einhalten und, wenn möglich, im Foyer, in Vorräumen, sowie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes (§ 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, s.a. Regelungen der Kultur-Ministerkonferenz „Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien“).
- Familien, Paare und Personen, die in einem Haushalt leben, sind von der Einhaltung des Mindestabstands ausgenommen. Diese Regelung gilt bis maximal sechs Personen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Partikeln

- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht für alle Besucher*innen, bis sie ihren Sitzplatz eingenommen haben.
- Sollten Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, sind sie auf das allgemeine, in ihrem Fall erhöhte Infektionsrisiko sichtbar im Kassen- und Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Kassen- und Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etiquette sind deutlich sichtbar anzubringen.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher*innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege der Gäste möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln.
- Fließender Besucher*innenverkehr
 - Eine Mund-Nase-Bedeckung muss stets und ausnahmslos getragen werden, wenn Besucher*innen keine festen Sitzplätze haben.
 - Die maximale Besucher*innenzahl pro Raum ist aus der jeweiligen Verkehrsfläche und dem vorgeschriebenen Mindestabstand zu errechnen. Die sich darauf ergebende maximale Auslastung pro Veranstaltungs- oder Ausstellungsraum darf nicht überschritten werden.
 - Die genaue Verteilung der Besucher*innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.

³ Innenräume sind auch umbaute Räume, die nur innerhalb der Einrichtung betreten werden können, wie z.B. Atrien, Terrassen und Innenhöfe. Auch für diese Räume gelten die hier dargelegten Schutz- und Hygienebestimmungen.

- o Gruppenbildungen sind zu vermeiden.
- o Die maximale Zahl von Teilnehmenden an Führungen und Gruppenbesuchen ist unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern gemäß Verkehrsfläche zu errechnen.
- Statischer Besucher*innenverkehr
 - o Die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.

Kontaktloser Besucher*innen-Service

- Tickets sind vorrangig bargeldlos (vorab auch online ggf. mit Zeitfenster) zu verkaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sichern.

Nachweis der Besucher*innen-Kette (§ 3 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen Theater-, Konzert- und Opernhäuser Gäste- und Besucher*innen-Daten registrieren.
- Führungen, Vorträge und Workshops in Museen gelten als Veranstaltungen. Die Daten der Teilnehmer*innen sind im Unterschied zum individuellen Museumsbesuch zu registrieren.
- Gästelisten müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift oder E-Mail, Telefonnummer, Anwesenheitszeit und ggf. Platz- oder Tischnummer.
- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn Teilnehmende nachweislich zum Zeitpunkt der Veranstaltung ansteckungsverdächtig waren.
- Die Daten der Besucher*innen sind nach Ablauf von vier Wochen gemäß § 17 DSGVO zu vernichten.

Korrekte Belüftung aller Räume

Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage sollten genutzt werden. Raumluftumwälzungsanlagen sollten gänzlich ausgeschaltet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Ausstellungsräume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.

Aufenthaltsdauer in Räumen

- Die Aufenthaltsdauer in den Räumen ist in Abhängigkeit der Raumgröße und der zuführbaren Frischluftmenge zu begrenzen.
- Die Kultureinrichtung muss in Absprache mit technischen und medizinischen Expert*innen ein konkretes Konzept zur maximalen Aufenthaltsdauer in allen geschlossenen Veranstaltungsräumen erstellen.

III. Empfehlungen zur weiteren Reduzierung des Infektionsrisikos

- Einrichtung eines elektronischen Reservierungssystems.

- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung stets und ausnahmslos auch am Sitzplatz.
- Besucher*innen mit chronischen Atemwegserkrankungen, die vom Betreten der Kultureinrichtungen bis zum Sitzplatz keinen Mund-Nase-Schutz tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch der Veranstaltung abraten.
- Verwendung von Plexiglaswänden zwischen Bühne und Zuschauerraum zum Schutz vor verstärktem Aerosolaustausch.
- Erstellung pandemiegerechter Spielpläne hinsichtlich Stückauswahl, Länge, Anzahl der Beteiligten.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Durchlüftung alle 45 Minuten.
- Es sollte bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen auf Kontaktminimierung geachtet werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) sollten vermieden werden.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit Bühnenexperten*innen sowie externen Fachleuten und Wissenschaftler*innen entwickelt. Sie liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Abstimmung vor. Dieser Rahmenplan wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, Gefahr der Ausbreitung des Virus sowie Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung aktualisiert.

Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an:

hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de